|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Handlung** | **Zeitpunkt** | **Datum** |
| 1 | Wahl, Bestellung oder Einsetzung des Wahlvorstands (§§ 21, 22 BPersVG) | vor Erlass des  Wahlausschreibens | spätestens  26.02.2020 |
| 2 | Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 3 BPersVWO, im Folgenden: WO) und Hinweis auf Frist für Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO) | unverzüglich nach Wahl, Bestellung oder Einsetzung des Wahlvorstands |  |
| 3 | Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (§ 2 Abs. 1 WO) | vor Erlass des  Wahlausschreibens |  |
| 4 | Aufstellung des Wählerverzeichnisses  (§ 2 Abs. 2 WO) | vor Erlass des  Wahlausschreibens |  |
| 5 | Ermittlung der Zahl der zu wählenden  Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 WO) | vor Erlass des  Wahlausschreibens |  |
| 6 | Mitteilung über das Ergebnis von Vorabstimmungen (§ 4 WO) | binnen sechs Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (vgl. Nr. 2) |  |
| 7 | Erlass und Aushang des Wahlausschreibens sowie Aushang der Wahlordnung  (§ 6 Abs. 1 und 3 WO) | frühestens nach Ablauf der Frist nach Nr. 6 und spätestens  sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe | spätestens 11.03.2020 |
| 8 | Auslegung des Wählerverzeichnisses  (§ 2 Abs. 3 WO) | unverzüglich nach Einleitung der Wahl |  |
| 9 | Schriftliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis  (§ 3 Abs. 1 WO) | binnen sechs Arbeitstagen nach Auslegung des  Wählerverzeichnisses |  |
| 10 | Schriftliche Bekanntgabe der Einspruchs- entscheidung an den Beschäftigten  (§ 3 Abs. 2 WO) | unverzüglich, spätestens einen  Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe | 20.04.2020  oder  21.04.2020 |
| 11 | Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 WO)  Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist Erklärungs- und Mangelbeseitigungsfristen  gem. Nr. 13, 14 nicht notwendig, kann der  Wahlvorstand sofort gem. Nr. 18, 19 vorgehen. | binnen 18 Kalendertagen nach  Erlass des Wahlausschreibens |  |
| 12 | Behandlung der Wahlvorschläge; Rückgabe  ungültiger Wahlvorschläge  (§ 10 Abs. 1 und 2 WO) | unverzüglich nach Eingang beim Wahlvorstand |  |
| 13 | Aufforderung an Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, sowie an Beschäftigte, die mehrere  Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sowie an Gewerkschaften, deren  Wahlvorschläge nicht mit § 9 Abs. 3 Satz 2 WO in Einklang stehen, zu entsprechender  Erklärung  (§ 10 Abs. 3 und 4 WO) | Erklärungsfrist für Bewerber,  Listenunterzeichner und Gewerkschaften: binnen drei  Arbeitstagen seit Zugang der  Aufforderung |  |
| 14 | Frist zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 5 WO) | binnen drei Arbeitstagen seit  Zugang der Aufforderung |  |
| 15 | Bekanntgabe einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, falls bei  Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger, bei gemeinsamer Wahl überhaupt  kein gültiger Wahlvorschlageingegangen ist  (§ 11 Abs. 1 WO) | sofort nach Ablauf der Fristen gemäß Nr. 11 oder Nr. 11 und Nr. 14 |  |
| 16 | Dauer der Nachfrist (§ 11 Abs. 1 WO) | sechs Arbeitstage nach Bekanntgabe gemäß Nr. 15 |  |
| 17 | Sind auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen:  Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet  (§ 11 Abs. 3 WO) | sofort nach Ablauf der Nachfrist gemäß Nr. 16 |  |
| 18 | Auslosung und Bezeichnung der Wahlvorschläge  (§ 12 WO) | nach Ablauf der Fristen gemäß Nr. 11, 14 oder 16 |  |
| 19 | Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge  (§ 13 WO) | Nach Ablauf der Fristen gemäß Nr. 11, 14 oder 16,  spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe | spätestens  14.04.2020  oder  15.04.2020 |
| 20 | Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (§ 18 WO) | unmittelbar vor Abschluss der  Stimmabgabe | 22.04.2020 |
| 21 | Feststellung des Wahlergebnisses, Anfertigung der Wahlniederschrift  (§§ 20, 21 WO) | unverzüglich nach Abschluss der Wahl | 22.04.2020 |
| 22 | Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§ 22 WO) | unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift |  |
| 23 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der  Namen der Gewählten (§ 23 WO) | unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift mittels  zweiwöchigen Aushangs |  |
| 24 | Einberufung der konstituierenden Sitzung des Personalrats durch den Wahlvorstand  (§ 34 Abs. 1, § 54 Abs. 2 BPersVG) | spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag (12  Arbeitstage bei Stufenvertretungen) | spätestens  30.04.2020 |
| 25 | Vernichtung der verspätet eingegangenen, ungeöffneten Briefumschläge bei Briefwahl  (§ 18 Abs. 2 WO) | ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist |  |
| 26 | Anfechtung der Wahl (§ 25 Abs. 1 BPersVG) | innerhalb von zwölf Arbeits- tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahler-gebnisses |  |
| 27 | Aufbewahrung der Wahlunterlagen  (§ 24 WO) | bis zur nächsten Personalrats-wahl durch den Personalrat |  |